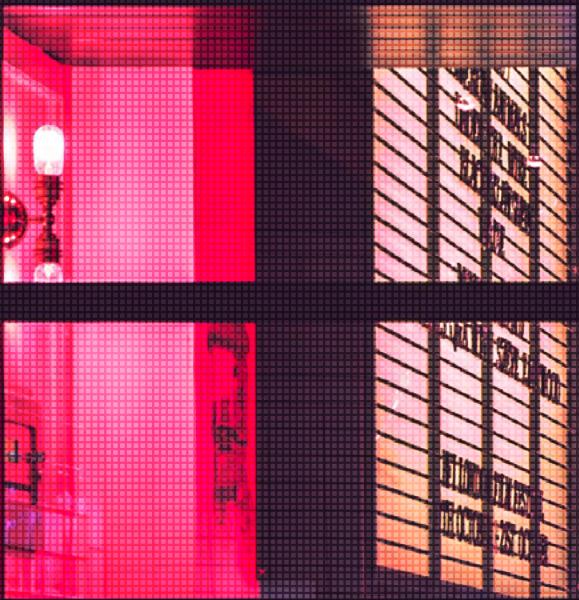


Geschäftsbericht

2019

suissimage

CIN



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
<hr/>	
Wer wir sind – was wir tun	
Kollektivverwertung	4
Unternehmen	5
Mitglieder und ihre Werke	6
Nationale Zusammenarbeit	8
Internationale Zusammenarbeit	9
<hr/>	
Wir und unser Umfeld	
Respect ©opyright! – ein Erfolgsprojekt	10
Die Schweiz hat ein neues Urheberrechtsgesetz	10
Risikobeurteilung	11
Zukunftsansichten	12
<hr/>	
Einblick in unsere Tätigkeit	
Etappen der Auswertung	14
<hr/>	
Jahresrechnung	
Bilanz	19
Erfolgsrechnung	20
Geldflussrechnung	21
<hr/>	
Anhang zur Jahresrechnung	
Grundsätze der Rechnungslegung	22
Bewertungsgrundsätze	22
Weitere Angaben	29
<hr/>	
Bericht der Revisionsstelle	30

Vorwort der Präsidentin

Die mächtige und kaum regulierte Internetindustrie erzielt dank der Erträge aus Werbung und Nutzungsdaten mit den Werken der Kulturschaffenden riesige Gewinne. Wie können die Kulturschaffenden angemessen an diesen Gewinnen beteiligt werden und wie können die damit verbundenen Ausfälle bei den bisherigen Nutzungsformen kompensiert werden? Mit diesen Fragen beschäftigen sich Kulturschaffende aller Sparten, so auch die Filmbranche, welche vom geänderten Nutzungsverhalten in den letzten Jahren zunehmend betroffen ist. Sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene scheint die Politik nach sehr kontrovers geführten Debatten bemüht, die Kulturschaffenden und Produzierenden besser an der Wertschöpfungskette zu beteiligen. So zeichnen sich erste kleine Erfolge auf diesem Weg ab:

URG-REVISION VOM PARLAMENT VERABSCHIEDET

Rund neun Jahre dauerten die Arbeiten an der Revision des Urheberrechts. Die von Bundesrätin Sommaruga eingesetzte Arbeitsgruppe AGUR12 schnürte ein Kompromisspaket, welches schliesslich vom Parlament am 27. September 2019 verabschiedet wurde. Lange Zeit war es fraglich gewesen, ob der Kompromiss eine Mehrheit finden würde. Die unter dem gemeinsamen Dach von Swisscopy-right zusammengeschlossenen fünf Verwertungsgesellschaften setzten sich in diesem langjährigen Prozess intensiv für die Verbesserung der Rechte ihrer Mitglieder ein. Mit der Revision wollte der Bundesrat das Urheberrecht der technologischen Entwicklung anpassen. Besonders wichtig für unsere Mitglieder ist die neu eingeführte gesetzliche Vergütungspflicht für Video on Demand. Damit können die mit dem veränderten Nutzungsverhalten zusammenhängenden Einnahmeausfälle zwar nicht kompensiert werden, aber ein erster wichtiger Schritt für die Beteiligung der Urheber_innen und Interpretierenden an der Wertschöpfung auf Onlineplattformen ist getan. Diese Vergütung wird indessen die Wertschöpfungslücke (Value Gap) nicht zu schliessen vermögen. Die Differenz zwischen den von Onlineplattformen erzielten Einnahmen und dem fehlenden oder sehr geringen Anteil an diesen Einnahmen, welche die Kulturschaffenden und Produzierenden erhalten, bleibt gross.

NEUE EU-URHEBERRECHTSRICHTLINIE

Die EU hat mit der Verabschiedung der neuen Urheberrechtsrichtlinie einen wichtigen Schritt in Richtung einer besseren Beteiligung der Künstler_innen und Produzierenden an der Wertschöpfung getan. Neu sollen die grossen Diensteanbieter_innen besser in die Pflicht genommen werden. Ein Vergütungsanspruch für Video on Demand ist ebenfalls Bestandteil der Richtlinie. Nun haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in eigene nationale Gesetze zu überführen. Ob und in welchem Mass die angestrebte Schliessung der Wert-

schöpfungslücke gelingen wird, wird sich erst mit der konkreten Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigen.

KULTURBOTSCHAFT 2021–2024

Mit der neuen Kulturbotschaft 2021–2024 stehen im ersten Jahr der neuen Legislatur kulturpolitisch wichtige Entscheidungen auf der politischen Agenda in Bern. Für den Filmbereich ist ein Teuerungsausgleich von einem Prozent, jedoch keine weitere Mittelanpassung vorgesehen. Der Vernehmlassungsentwurf setzt bei der Filmförderung sowohl hinsichtlich der Fördermittel wie der Förderinstrumente auf Kontinuität. Trotzdem werden wichtige neue Akzente gesetzt. So sollen Onlinefilmanbieter_innen neu auch einer Förderpflicht für das einheimische Filmschaffen unterstellt werden. Diese Reinvestitionspflicht im Umfang von vier Prozent der Bruttoeinnahmen galt bisher bereits für Fernsehveranstalter, nicht aber für Onlineanbieter_innen. Die vorgeschlagene Gleichbehandlung der Akteure ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Verschiebung des Filmkonsums auf die Onlinekanäle folgerichtig. Außerdem sollen, analog der EU-Regelung, elektronische Filmanbieter_innen gesetzlich verpflichtet werden, dreissig Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten.

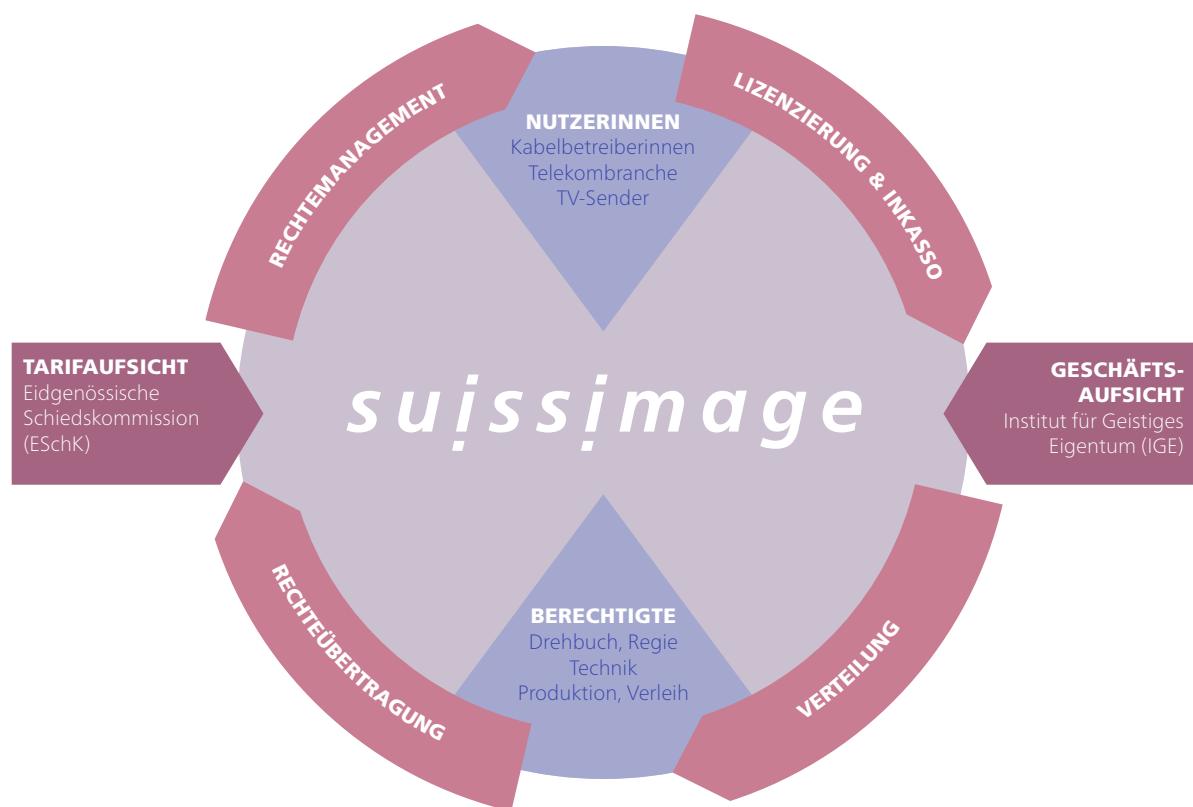
Es ist damit zu rechnen, dass diese für unsere Mitglieder sehr positiven Vorschläge auf politischen Widerstand stossen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass mit vereinten Kräften viel bewegt werden kann. Wie bereits bei der «No Billag»-Abstimmung und der Revision des Urheberrechts wird es auch hier den Einsatz aller Beteiligten brauchen, um im Parlament das nötige Verständnis für unsere Anliegen zu schaffen.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin

Präsidentin SUISSIMAGE

Wer wir sind – was wir tun

KOLLEKTIVVERWERTUNG



RECHTEÜBERTRAGUNG

SUISSIMAGE lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

3'903 Mitglieder
116 Auftraggeber_innen
96 Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträge
2'242'546 Werke in Datenbank

RECHTEMANAGEMENT

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

18 Tarife
3 neu verhandelte Tarife
2 neu genehmigte Tarife
2 hängige Verfahren

LIZENZIERUNG & INKASSO

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

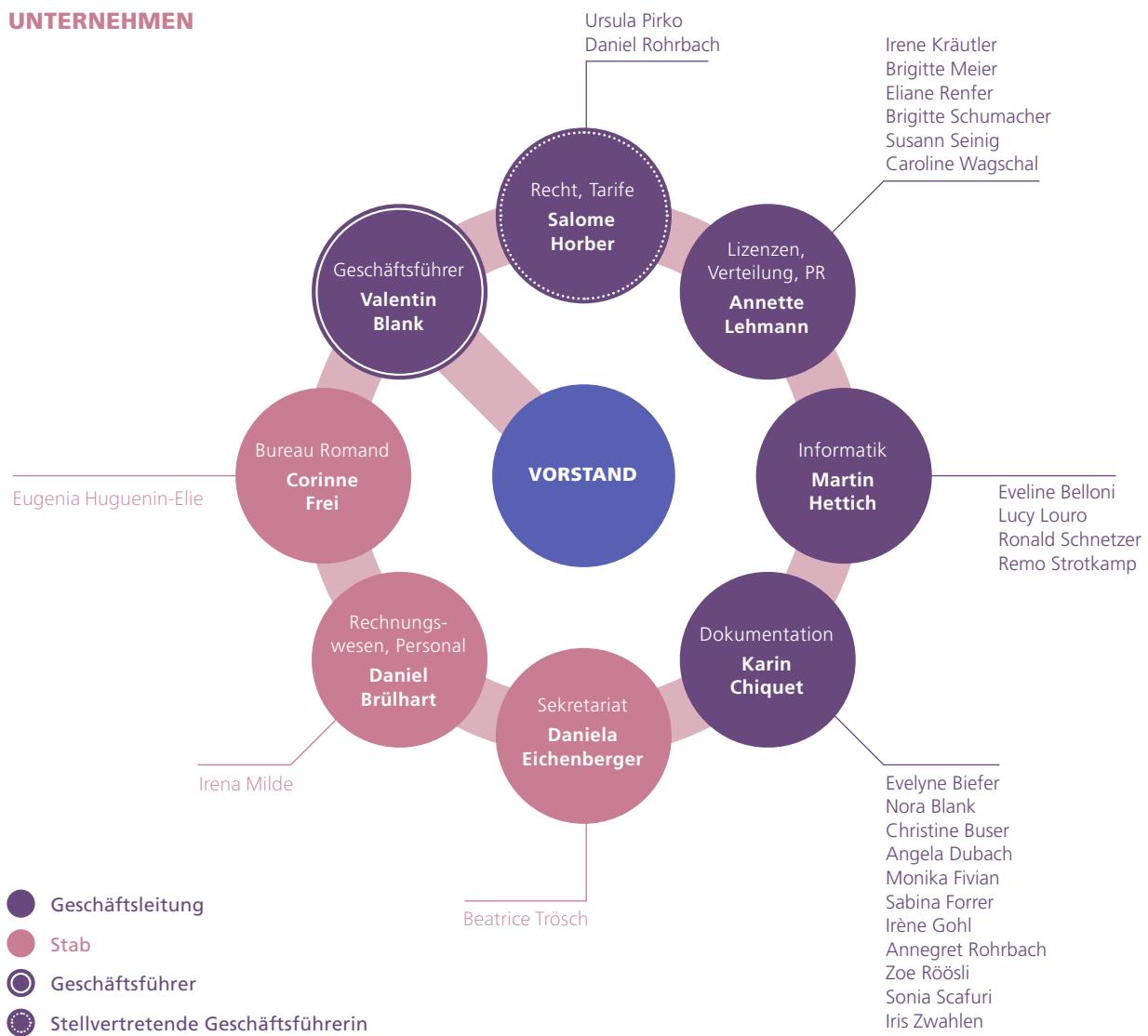
56'619 genutzte Werke
CHF 104,0 Mio. Nettoeinnahmen obligatorische Kollektivverwertung
CHF 4,0 Mio. Einnahmen freiwillige Kollektivverwertung

VERTEILUNG

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

CHF 76,2 Mio. an Berechtigte individuell verteilt
CHF 7,2 Mio. via Fonds verteilt
CHF 2,3 Mio. Rückstellungen
 Gesamthaft:
2,40% Verwaltungskostenabzug
35 Mitarbeitende
26,1 Vollzeitstellen

UNTERNEHMEN



VORSTAND

Präsidentin
Anna Mäder-Garamvölgyi,
Fürsprecherin, Bern

Vizepräsident
Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich

Vorstandsmitglieder
José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
Daniel Howald, Autor/Regisseur, Brissago
Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
Francine Lusser, Produzentin, Genf
Caterina Mona, Editorin, Zürich
Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
David Rihs, Filmproduzent, Genf
Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich

Ehrenpräsidenten
Marc Wehrlin, Fürsprecher, Präsident 1981–1995; Josi J. Meier (verstorbene 2006), Rechtsanwältin/Ständerätin, Präsidentin 1996–2001; Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

STIFTUNGEN

Stiftungsrat Kulturfonds
Anne Delseth, Koordinatorin HES-SO, Lausanne; Kaspar Kasics, Regisseur/Produzent, Zürich; David Rihs, Filmproduzent, Genf; Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich; Eva Vitija, Drehbuchautorin/Regisseurin, Winterthur

Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.

Stiftungsrat Solidaritätsfonds
Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich
Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
Caterina Mona, Editorin, Zürich

Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.

Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

MITGLIEDER

SUISSIMAGE wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaber_innen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen).

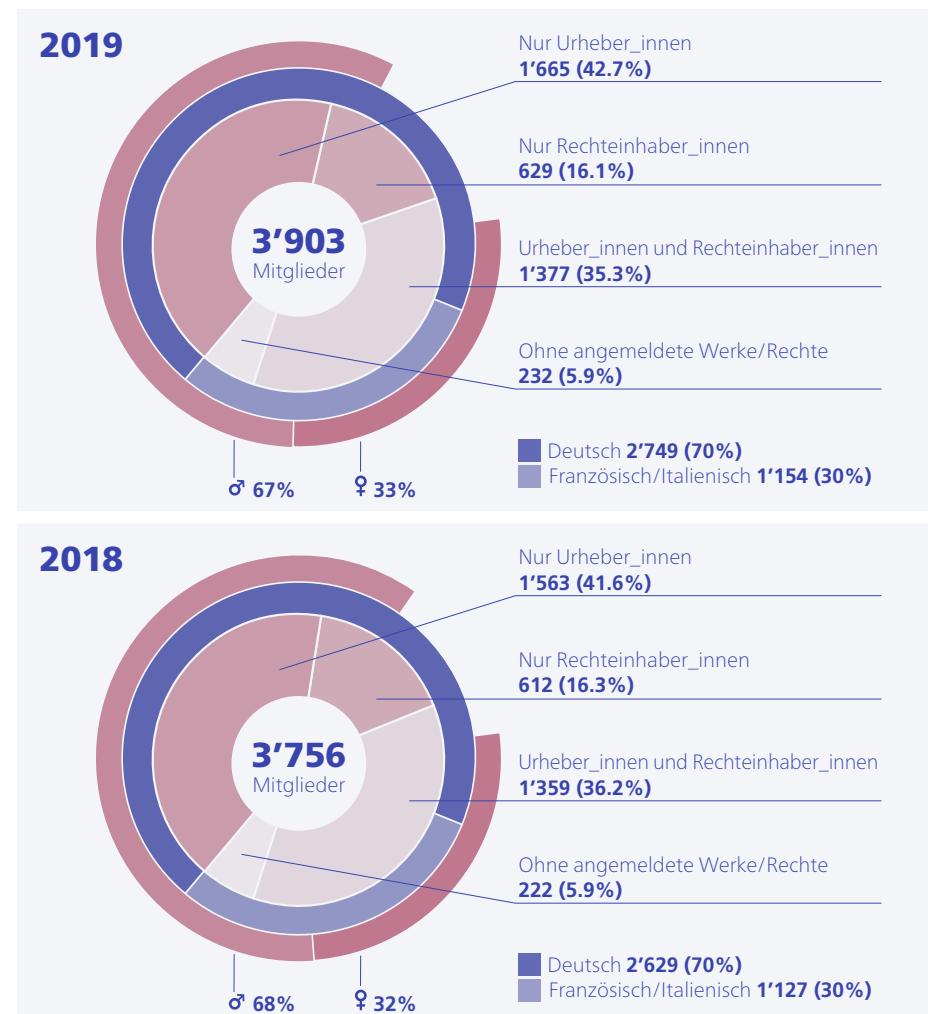
Die Mitglieder übertragen SUISSIMAGE gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

186 Neumitglieder
39 Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen
2'749 deutschsprachige Mitglieder
1'154 französisch- oder italienischsprachige Mitglieder
3'903 Total Mitglieder

MITGLIEDER UND IHRE WERKE

MITGLIEDER

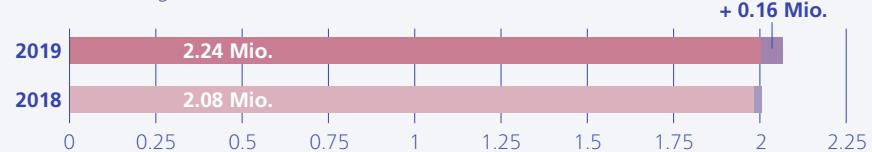
Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von SUISSIMAGE. Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



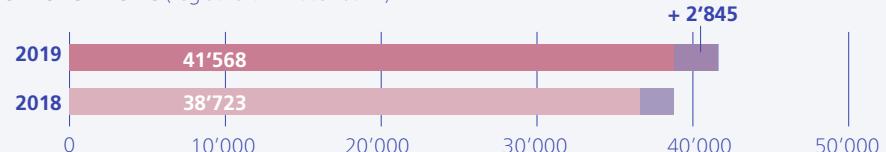
FILME

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues, kreatives Filmschaffen fördert, nimmt SUISSIMAGE die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.

Anzahl Werke (registriert in Datenbank)



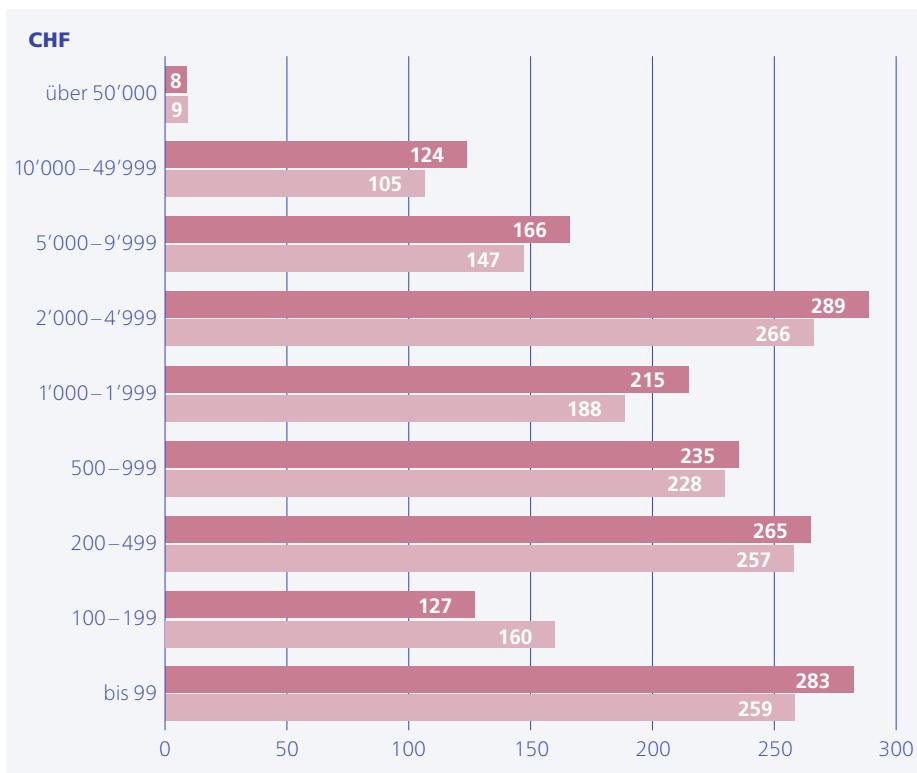
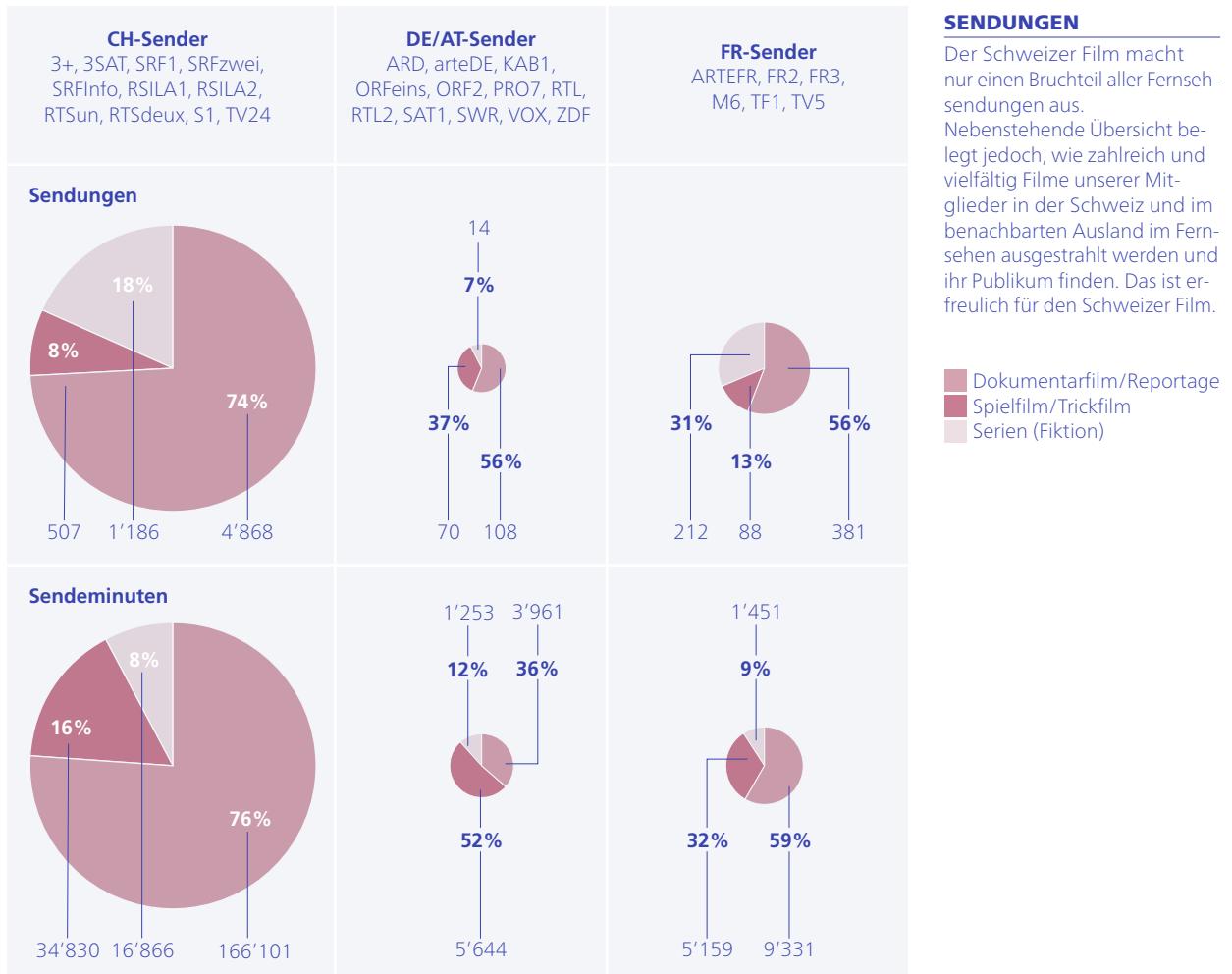
Schweizer Werke (registriert in Datenbank)



VERWALTUNGSKOSTEN

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

	2019	2018	Ø 2010 – 2019
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	3.23 %	5.65 %	–
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	2.40 %	4.79 %	4.48 %



ENTSCHÄDIGUNGEN

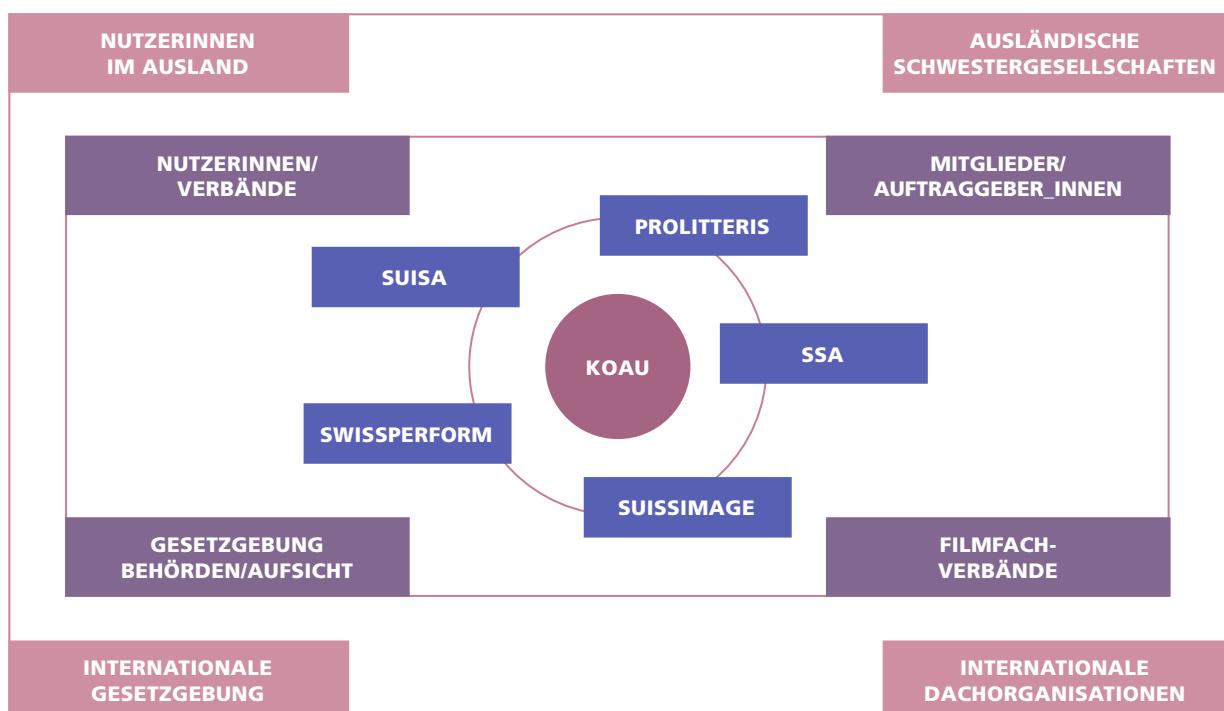
Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein/e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein/e Produzent_in jedoch mehrere.

Nebenstehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Größenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

2019
2018

NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten und ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.



FÜNF VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie

SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke

SUISA für nicht theatrale Musik

SUSSIMAGE für audiovisuelle Werke

SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

KOORDINATIONS-AUSSCHUSS (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von SUSSIMAGE und SSA oder zwischen SUSSIMAGE und SWISSPERFORM).

NUTZERINNEN/VERBÄNDE

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenz erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SuisseDigital und Swissstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammen geschlossen.

MITGLIEDER/AUFRAGGEBER_INNEN

Als Berechtigte gelten für SUSSIMAGE Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von SUSSIMAGE. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

GESETZGEBUNG BEHÖRDEN/AUFSICHT

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

INTERNATIONALE DACHORGANISATIONEN

In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der Society of Audiovisual Authors SAA, EuroCopya oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können.

SUSSIMAGE kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt.

Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungs-gemäss aus unseren Nachbarländern ein.

NORDAMERIKA

Haiti* AGICOA
Kanada* CSCS, DRCC, PACC, SACD, SCAM, CRC
USA DGA, WGA, IFTA, MPA member companies, AGICOA

LATEINAMERIKA

Argentinien* DAC, ARGENTORES
Brasilien DBCA, GEDAR, AGICOA
Chile ATN
Kolumbien DASC
Lateinamerika* (diverse Länder) EGEDA
Mexiko Directores, SOGEM

EUROPA

Belgien* PROCIBEL, SABAM, SACD, SCAM, AGICOA
Bosnien* AGICOA
Bulgarien FILMAUTOR, AGICOA
Dänemark* DFA, PRD, AGICOA
Deutschland* GÜFA, GWFF, VGBild, VGF, VGWort
Estland* EAU
Finnland* KOPIOSTO, Tuotos, AGICOA
Frankreich* PROCIREP, SACD, SCAM, AGICOA
Grossbritannien* ALCS, cas, Compact, Directors UK, Media IP Rights, SCR, 560 Media Rights Ltd, AGICOA
Griechenland ATHINA
Irland* SDCSI, AGICOA
Island* AGICOA
Israel* AGICOA
Italien* ANICA, SIAE, AGICOA
Kroatien* DHFR
Lettland* AKKA/LAA

Litauen* LATGA, AVAKA, AGICOA

Luxemburg* Comedia, AGICOA

Moldawien* AGICOA

Niederlande* LIRA, SEKAM-Video, VEVAM, VIDEMA, AGICOA

Norwegen* Norwaco, AGICOA

Österreich* LITMECH, VAM, VDFS

Polen* ZAIKS, ZAPA, AGICOA

Portugal* Gedipe, SPA, AGICOA

Rumänien DACIN SARA, UPFAR, AGICOA

Russland RUR, AGICOA

Schweden* Copyswede, FRF-VIDEO, AGICOA

Serbien* AGICOA

Slowakei* LITA, SAPA, AGICOA

Slowenien* AIPA, AGICOA

Spanien* DAMA, EGEDA, SGAE, AGICOA

Tschechien* DILIA, INTERGRAM, OAZA, AGICOA

Türkei SETEM, AGICOA

Ukraine ARMA-Ukraine, CINEMA, AGICOA

Ungarn* FILMJUS, AGICOA

AFRIKA

Algerien ONDA
Mali* AGICOA
Senegal BSDA

ASIEN

Aserbaidschan AAS
Georgien GCA
Japan* DGJ, WGJ

AUSTRALIEN/NZ*

ASDACS, AWGACS, Screen-rights, AGICOA

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Wir und unser Umfeld

RESPECT ©OPYRIGHT! – EIN ERFOLGSPROJEKT

respect ©opyright! ist ein Projekt von Swisscopyright, dem Dach der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften. Das Projekt bringt seit 2006 in der Deutsch- und Westschweiz den Schüler_innen auf kreative Weise das Urheberrecht näher.

Schweizer Künstler_innen wie Steff la Cheffe, La Gale, Greis, Manillio, Junior Tshaka, Robin Girod oder Eriah bringen den Jugendlichen spielerisch bei, welche Bedeutung der Schutz des geistigen Eigentums hat. Als Höhepunkt des etwas anderen Unterrichts kreieren die Künstler_innen gemeinsam mit den Schüler_innen einen Rapsong.

Damit soll den Jugendlichen bewusst werden, dass künstlerisches Schaffen eine Arbeit ist, die einen Lohn verdient. Nur wenn Künstler_innen an ihrer Kunst etwas verdienen, können sie davon leben und neue Werke schaffen.

Im Berichtsjahr hat respect ©opyright! 55 Vorstellungen an 41 Schulen durchgeführt. Insgesamt haben 6'898 Schüler_innen dabei teilgenommen. Somit ist 2019 das Rekordjahr seit Beginn von respect ©opyright! Was uns bestätigt und motiviert, das Projekt weiterzuführen.

DIE SCHWEIZ HAT EIN NEUES URHEBERRECHTSGESETZ

Was mit einer unter der Leitung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga einberufenen Arbeitsgruppe im Jahr 2012 begonnen hatte, fand im September 2019 seinen Abschluss: Nachdem die letzten Differenzen erfolgreich bereinigt werden konnten, verabschiedete das Parlament den Entwurf eines modernisierten Urheberrechtsgesetzes.

Unter dem Dach von Swisscopyright war SUISSIMAGE gemeinsam mit den übrigen Schweizer Verwertungsgesellschaften sowie in Abstimmung mit Suisse-culture bis zum Schluss intensiv damit beschäftigt, den Gesetzesentwurf durch die parlamentarische Beratung zu begleiten und für die Berechtigten schädliche Vorstöße abzuwehren. Für SUISSIMAGE galt es dabei zum einen, den Mitgliedern des National- und Ständerats den Sinn des komplexen neuen Vergütungsanspruchs für Video on Demand näherzubringen und die Bestimmung vor nachteiligen Änderungen zu bewahren. Der nun in Artikel 13a respektive 35a des revidierten Urheberrechtsgesetzes verankerte Vergütungsanspruch für Video on Demand liefert die Grundlage für einen neuen Gemeinsamen Tarif. Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes per 1. April 2020 steht der Beginn der Tarifverhandlungen kurz bevor. Diese Verhandlungen werden gemäss Beschluss der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften unter der Federführung

der SSA und in enger Zusammenarbeit mit SUISSIMAGE erfolgen. Die leitenden Gremien der beiden Gesellschaften sind zur Einsicht gelangt, dass mit der beschlossenen Zusammenarbeit Kräfte und Know-how aus der bisherigen Zusammenarbeit im Bereich der fakultativen Kollektivverwertung im Interesse grösstmöglicher Synergien gebündelt werden können.

Zum andern musste die Vergütung für den Sendeempfang in Gästezimmern verteidigt werden. Denn obschon das Bundesgericht im Dezember 2017 entschieden hatte, dass das Anbieten von Fernsehen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Spitäler und Gefängnissen eine vergütungspflichtige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen darstellt, fand eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Philippe Nantermod zunächst beachtlichen Anklang. Demnach wäre Fernsehen in Gästezimmern als vergütungsfreier Eigengebrauch zu behandeln gewesen. Am Ende gelang es, die Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier davon zu überzeugen, dass nicht die Gäste, sondern die Betreiberin des Hotels, Spitals oder der Ferienwohnung Nutzerin der Werke und Leistungen ist. Sie stattet nämlich ihre Zimmer mit Fernsehgeräten aus und das mit dieser Ausstattung erbrachte Angebot ist Teil ihres Geschäftsmodells. Die Annahme der parlamentarischen Initiative Nantermod hätte nicht nur zum grotesken Resultat geführt, dass die Schweizer Berechtigten aus der Nutzung in Hotelzimmern nicht mehr vergütet worden wären, für die ausländischen Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Staatsverträge aber weiterhin Vergütungen hätten geltend gemacht werden müssen. Dieser Vergütungsausschluss hätte vielmehr auch eine präjudizielle Verletzung des im Verwertungsrecht verankerten Beteiligungsprinzips, also des Grundsatzes der Vergütung für jede Nutzung von Werken und Leistungen, zur Folge gehabt. Die ferner geforderte Entlassung der Bibliotheken aus der Vergütungspflicht für die Vermietung von Werkexemplaren bekämpften die Verwertungsgesellschaften aus demselben Grund. Sie boten aber aufgrund der besonderen Umstände zu einer tariflichen Begünstigung Hand.

RISIKOBEURTEILUNG Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgt an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung und eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst. Zudem führen Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalter. Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das gemäss letzten Informationen per 1. April 2020 in Kraft tretende neue Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch in der EU wurde ein entsprechender Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen in die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt aufgenommen.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit besteht diesbezüglich hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von

Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendeunternehmen behandelt, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage.

Ein Risiko für SUISIMAGE besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Verteilbestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

ZUKUNFTAUSSICHTEN Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Angesichts der andauernden Auseinandersetzungen rund um den Gemeinsamen Tarif 12 ist mit einer längeren Phase der Rechtsunsicherheit bei diesem Tarif zu rechnen.

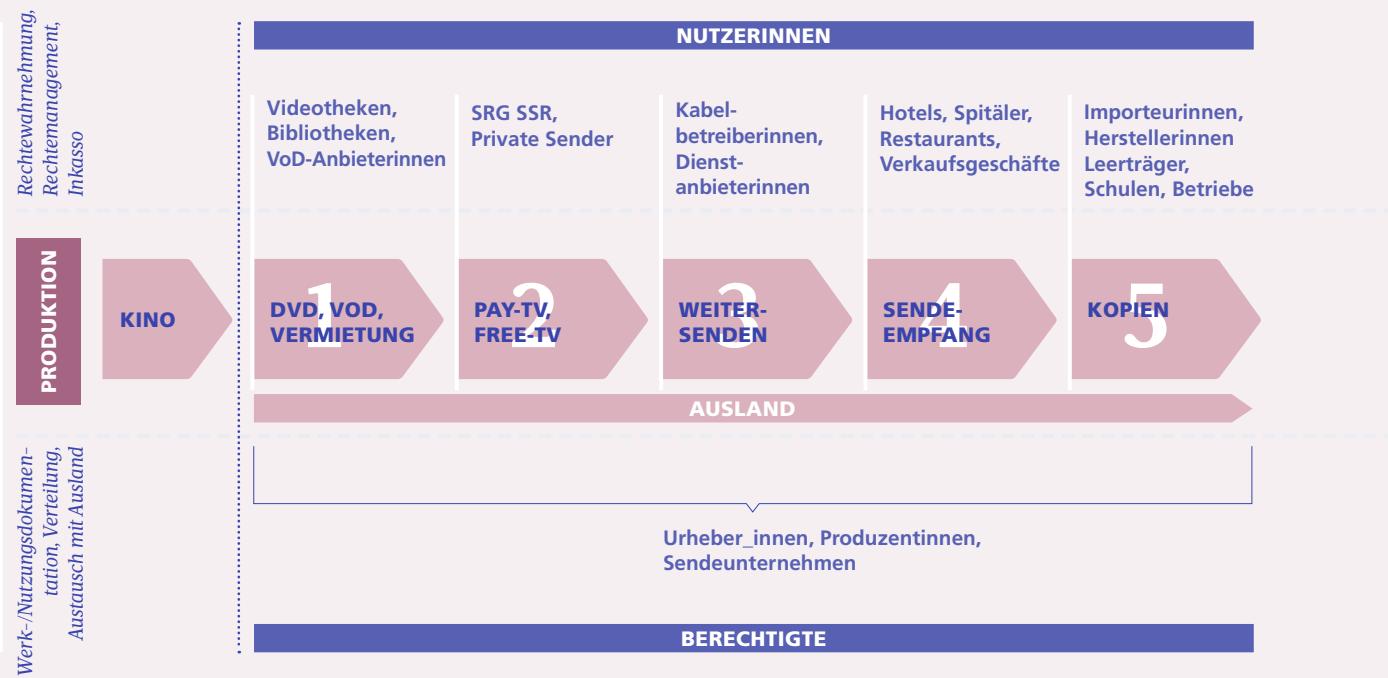
Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet das Anbieten von audiovisuellen Beiträgen auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheberinnen und Urhebern steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG). Diese Vergütung fußt auf einer anderen Ertragsbasis als die für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmenrückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus VoD fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandeinnahmen unregelmässig aus und es ist mit spürbaren Unterbrüchen zu rechnen.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will SUISIMAGE auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen. Mit einer raschen Verteilung und Weiterleitung der eingegangenen Gelder wollen wir insbesondere auch weiterhin dazu beitragen, Zinsbelastungen durch Negativzinsen zu verhindern und unsere Verwaltungskosten tief zu halten.

Einblick in unsere Tätigkeit

ETAPPEN DER AUSWERTUNG



Herausgabe als DVD, Vermieten (GT 5) und Onlinerechte

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe des Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von SUISSIMAGE. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen weitgehend durch Video on Demand-Angebote (VoD) abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen daraus resultierten. Im Jahr 2018 erfolgten mit den Nutzerverbänden Verhandlungen über einen neuen, ab 2019 gültigen GT 5. Da sich die Verhandlungsparteien in der Auslegung von Art. 13 URG (Vermieten von Werkexemplaren) uneinig sind, endeten die Verhandlungen mit einer strittigen Eingabe bei der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK). Diese genehmigte den Tarif der Verwertungsgesellschaften mit wenigen Änderungen anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2018. Dagegen erhoben die Nutzerverbände Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weshalb die Rechtskraft der Tarifgenehmigung immer noch ausstehend ist.

Im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes, welche nach neunjähriger Arbeit am 27. September 2019 mit Schlussabstimmung durch das Parlament verabschiedet wurde, wurde eine neue Bestimmung eingeführt, wonach das Vermieten von Werkexemplaren durch Bibliotheken tariflich zu begünstigen ist (Art. 60 Abs. 4 neues URG).

Bei Video on Demand-Angeboten (VoD) werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebot erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Wie bei den Senderechten steht den Urheber_innen aufgrund ihres Vertrages mit der Produzentin ein Vergütungsanspruch gegenüber der VoD-Anbieterin zu, den sie im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen.

Grundsätzlich funktioniert diese Form der freiwilligen Kollektivverwertung auch beim VoD-Geschäft problemlos. Indessen waren gewisse marktmächtige, häufig global tätige VoD-Anbieterinnen wie Netflix, die auch auf dem Schweizer Markt aktiv sind, bislang nicht bereit, nationale Besonderheiten und vertragliche Regelungen zu akzeptieren, die nicht ihrem Schema entsprechen. Deshalb ist in diesem Bereich eine gesetzliche Regelung erforderlich. Mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes wurde ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch der Urheber_innen von audiovisuellen Werken gegenüber den VoD-Anbieterinnen (Art. 13a neues URG) eingeführt, der neben dem Exklusivrecht von Produzentinnen und Verleiherinnen besteht. Diesen ist somit weiterhin eine individuelle Vermarktung des Films im elektronischen Markt möglich. Solche Modelle des Nebeneinanders von Exklusivrecht und zusätzlichem Vergütungsanspruch zugunsten der Urheber_innen sind nicht neu und existieren andernorts bereits, so etwa in Art. 5 der EU-Vermiet- und Verleihrichtlinie (2006/115/EG) oder in § 20b Abs. 2 und § 27 Abs. 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes für die Kabelweiterleitung und das Vermieten. Damit kann sichergestellt werden, dass auch die Filmschaffenden an diesem Geschäftsmodell beteiligt sind und ihr Einnahmenausfall beim Vermietgeschäft kompensiert werden kann. Das neue Urheberrechtsgesetz tritt voraussichtlich per 1. April 2020 in Kraft.

1 DVD, VOD, VERMIETUNG

Teils individuelle Rechtewahrnehmung, teils obligatorische Kollektivverwertung (Urheber_innen und Produzentinnen) oder aber freiwillige Kollektivverwertung (nur Urheber_innen)

Für die bescheidenen Einnahmen aus dem Vermieten rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. Da es in der Schweiz im Unterschied zur EU-Vermietrichtlinie kein ausschliessliches Vermietrecht gibt, das durch die Filmproduzentinnen individualvertraglich wahrgenommen werden könnte, partizipieren an diesem Vergütungsanspruch und den entsprechenden Einnahmen nicht nur die Urheber_innen, sondern auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Das Recht zum Zugänglichmachen ist im Gegensatz dazu ein Ausschliesslichkeitsrecht, das individualvertraglich durch Produzentinnen und Verleiherinnen wahrgenommen wird. Die Entschädigung der Urheber_innen erfolgt momentan noch gleich wie bei den Senderechten im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung über deren Verwertungsgesellschaft. Mit Inkrafttreten des revidierten Urheberrechtsgesetzes wird ein Vergütungsanspruch der Filmurheber_innen eingeführt, der zwingend kollektiv verwertet wird. Da die entsprechenden Vergütungsmodelle in Europa sehr unterschiedlich und

auch für die häufig über die Landesgrenzen hinaus tätigen Nutzer_innen nicht immer überblickbar sind, würde eine Vereinheitlichung der Rechtslage auf EU-Ebene die Ausgangslage bei Verhandlungen erleichtern. Die Einnahmen aus Onlinediensten sind derzeit noch bescheiden. Bei Onlineangeboten der Sendeunternehmen sind diese Vergütungen heute noch in den Senderechtsentschädigungen mit inbegriffen oder in Zusatzvereinbarungen geregelt.

Fernsehsendung (Senderechte)

Die Filmurheber_innen lassen ihre Senderechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Dies gilt für Pay-TV wie für Free-TV.

Die Senderechtsvereinbarungen mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR bestehen unverändert weiter. Zudem gibt es Vereinbarungen mit lokalen oder regionalen Programmveranstaltern, die allerdings in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder ausstrahlen.

Insgesamt konnte SUISSIMAGE im Berichtsjahr CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 1,8 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

WeiterSendung in Kabelnetzen, IP-basiert oder drahtlos (GT 1 und 2b)

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur WeiterSendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische solche Fälle. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzer_innen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das WeiterSenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 44,7 Mio. der ertragsstärkste Tarif von SUISSIMAGE.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologie-neutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die WeiterSendung unter technischen Aspekten erfolgt. Ende 2018 endete der Gemeinsame Tarif 2a, der das WeiterSenden über Umsetzer – früher eine verbreitete

Nutzung in Berggebieten – regelte. Mangels Nachfrage wurde er nicht mehr erneuert. Beliebt ist demgegenüber das WeiterSenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b), das zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0,8 Mio. geführt hat. Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem WeiterSenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 45,6 Mio. (Vorjahr: CHF 47,4 Mio.) zu verzeichnen.

PAY-TV,
FREE-TV

WEITER-
SENDEN

Freiwillige Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Drehbuch und Regie

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Entschädigungsansätze konnten im Berichtsjahr unverändert beibehalten werden. Sie sind im Anhang zum Verteilungsreglement publiziert. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 1,9 Mio.) unter diesem Titel an Schweizer Drehbuchautor_innen sowie an Regisseur_innen ausbezahlt werden.

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2019 verteilte SUISSIMAGE die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2018. Dabei kam im Bereich WeiterSendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17,6 Mio. (Vorjahr: CHF 20 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 191'547 Sendungen (Vorjahr: 188'150 Sendungen) bzw. 7,64 Mio. Minuten (Vorjahr: 7,63 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleihherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 25.

Öffentlicher Bildschirm (GT 3a–3c)

Wer Fernsehapparate ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bilddiagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Bis Ende 2018 erledigte die Billag AG das Inkasso des GT 3a gemeinsam mit den Rundfunkgebühren. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) fiel diese Möglichkeit weg. Seit 2019 führt die SUISA das Inkasso durch. Durch den Wegfall des Synergieeffekts verlor sie sich das Inkasso indes um 8%. Die Verwertungsgesellschaften trugen dem mit einer entsprechenden Erhöhung der Vergütungsansätze im neuen Tarif ab Inkrafttreten des neuen Abgabesystems gemäss RTVG Rechnung. Daran scheiterte die Einigung mit den Nutzerverbänden. Der strittige Tarif wurde von der ESchK bereits im November 2016 genehmigt, ihr Beschluss indes durch DUN, Swiss Fashion Stores, GastroSuisse und SGV im Folgejahr beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil vom 23. Mai 2019 ab. Auf einen Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht verzichteten die Nutzerverbände, womit der neue GT 3a in Rechtskraft erwuchs.

**SENDE-
EMPFANG**

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus dem Sendeempfang in der Höhe von CHF 3,2 Mio. (Vorjahr: CHF 3,36 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

Die Bestrebungen im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes, die Hotelbetriebe sowie Ferienwohnungen von der Pflicht, Urheberrechtsentschädigungen für den Sendeempfang zu entrichten, auszunehmen, waren erfolglos.

Vervielfältigungen in Schulen, Betrieben und durch Private (GT 4, 7, 9 und 12)

Vervielfältigungen von ganzen Werken ab Fernsehen oder von Videoausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9) sind in der Schweiz gesetzlich oder tariflich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1,8 Mio. (Vorjahr: CHF 2,4 Mio.).

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der beispielbaren Leerträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte integrierte digitale Speichermedien; z.B. in Smartphones, Tablets) geregelt ist. Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Für Privatkopien unter dem GT 4/4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1,2 Mio. (Vorjahr: CHF 1,4 Mio.) zu verzeichnen. Die Vergütungen aus den Jahren 2017 und 2018, deren Auszahlung aufgrund des hängigen Verfahrens zum GT 12 ab 2017 blockiert war, konnten im Rah-

KOPIEN

Obligatorische Kollektivverwertung: An der Verteilung partizipieren Urheber_innen, Produzentinnen und Sendeunternehmen

Die Einnahmen aus der schulischen und der betrieblichen Nutzung werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2018 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1,1 Mio. (Vorjahr: CHF 0,6 Mio.) werbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Erfreulicherweise konnten im Berichtsjahr die aufgrund von Rechtsstreitigkeiten blockierten Gelder freigegeben werden. Somit belief sich die im Bereich privates Kopieren Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 16,2 Mio. (Vorjahr: CHF 3 Mio.), wobei insgesamt 191'818 Sendungen (Vorjahr: 158'741 Sendungen) abgerechnet wurden.

men von zwei Sonderverteilungen im Berichtsjahr an die Rechteinhaber_innen ausbezahlt werden. Dies als Folge einer im Rahmen einer Mediation mit den Sendeunternehmen gefundenen Einigung. Den geltenden Tarif kündigten die Verwertungsgesellschaften per Ende 2020 zwecks Neuverhandlung.

Die Verwertungsgesellschaften nahmen im Sommer des Berichtsjahrs die Verhandlungen mit den Nutzerverbänden über einen neuen, ab 2021 gültigen GT 12 auf. Eine von den Verwertungsgesellschaften in Auftrag gegebene Studie zur Zahlungsbereitschaft für Replay TV weist die Wichtigkeit von zeitversetztem Fernsehen für die Konsument_innen aus. Die Verhandlungen werden im neuen Jahr weitergeführt und mit der Tarifeingabe bei der ESchK enden.

Das beim Bundesgericht hängige Verfahren zum GT 12 für die Jahre 2017 bis 2020 wurde auf Ersuchen der Sendeunternehmen einstweilen bis Ende Februar 2020 sistiert.

Entschädigungen für Nutzungen im Ausland

SUSSIMAGE hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass auch das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Partnergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit SUSSIMAGE eine vertragliche Beziehung hat. Dies ist im audiovisuellen Bereich vor allem in Europa der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 2,2 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuordnbare Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0,12 Mio. (Vorjahr: CHF 0,11 Mio.) zu.

AUSLAND

Weiterleitung an Urheber_innen und/oder Produzentinnen

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist.

Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahres-rechnung

BILANZ

	Ziffer im Anhang	2019 CHF	2018 CHF
Flüssige Mittel		12'910'099.87	21'756'213.43
Wertschriften	1	6'934'329.00	6'773'693.00
Forderungen Rechtenutzer	2	2'216'490.50	2'025'863.25
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1'902'711.21	1'622'024.06
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4	4'144'620.66	4'150'320.70
Umlaufvermögen		28'108'251.24	36'328'114.44
Finanzanlagen	5	57'564'183.83	61'704'274.69
Sachanlagen	6	7'301.00	22'601.00
Anlagevermögen		57'571'484.83	61'726'875.69
Total Aktiven		85'679'736.07	98'054'990.13
Verbindlichkeiten Urheberrechte	7	8'864'554.62	6'684'541.69
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	236'474.75	1'355'679.54
Kurzfristige Rückstellungen	9	69'388'156.65	49'414'903.75
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	765'731.92	35'579'326.35
Kurzfristige Verbindlichkeiten		79'254'917.94	93'034'451.33
Langfristige Rückstellungen	11	6'424'818.13	5'020'538.80
Langfristige Verbindlichkeiten		6'424'818.13	5'020'538.80
Fremdkapital		85'679'736.07	98'054'990.13
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
Eigenkapital	12	0.00	0.00
Total Passiven		85'679'736.07	98'054'990.13

ERFOLGSRECHNUNG

	Ziffer im Anhang	2019 CHF	2018 CHF
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	13	104'709'715.39	55'072'581.04
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	14	3'956'461.61	4'525'376.95
Andere betriebliche Erträge		1'803'640.65	1'701'162.27
Inkassoentschädigungen		-670'883.12	-496'771.55
Nettoerlöse		109'798'934.53	60'802'348.71
Verteilung Urheberrechte	15	-105'402'209.93	-56'261'356.04
Personalaufwand	16	-3'173'777.72	-3'056'788.72
Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen	17	-166'399.07	-162'415.69
Andere betriebliche Aufwendungen	18	-1'103'415.37	-1'157'139.97
Abschreibungen auf Sachanlagen	6	-22'877.43	-21'752.46
Betriebsaufwand		-109'868'679.52	-60'659'452.88
Betriebliches Ergebnis		-69'744.99	142'895.83
Finanzertrag	19	276'344.87	137'340.05
Finanzaufwand	19	-206'599.88	-280'235.88
Finanzergebnis		69'744.99	-142'895.83
Ordentliches Ergebnis	20	0.00	0.00
Jahresgewinn	20	0.00	0.00

GELDFLUSSRECHNUNG

	2019 CHF	2018 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sach- und immaterielle Anlagen	22'877.43	21'752.46
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	-160'636.00	65'880.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	140'092.00	55'435.00
Veränderung Rückstellungen	21'377'532.23	-7'656'967.20
Abnahme/Zunahme Forderungen Rechtenutzer	-190'627.25	-1'527'816.43
Abnahme/Zunahme sonstige Forderungen	-280'687.15	86'771.12
Abnahme/Zunahme aktive RAP	5'700.04	22'019.33
Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	2'180'012.93	-1'059'491.13
Zunahme/Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-1'119'204.79	721'735.65
Zunahme/Abnahme passive RAP	-34'813'594.43	20'533'284.78
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit	-12'838'534.99	11'262'603.58
Investitionen in Sachanlagen	-7'577.43	-2'452.46
Devestitionen in Wertschriften	0.00	0.00
Investitionen in Finanzanlagen	-1.14	-20'046'740.35
Devestitionen von Finanzanlagen	4'000'000.00	11'000'000.00
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	3'992'421.43	-9'049'192.81
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	-8'846'113.56	2'213'410.77
Nachweis Fonds:		
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	21'756'213.43	19'542'802.66
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	12'910'099.87	21'756'213.43
Veränderung Flüssige Mittel	-8'846'113.56	2'213'410.77

Anhang zur Jahresrechnung

GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

SUSSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839). SUSSIMAGE nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten. SUSSIMAGE handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kunden Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt SUSSIMAGE ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen. Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt. SUSSIMAGE ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende. Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allge-

mein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von SUSSIMAGE, sowie Kultur- und Solidaritätsfonds SUSSIMAGE sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft SUSSIMAGE zu kommt.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräußert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1'000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen figurieren Obligationen und Festgelder, welche zu den Anschaffungswerten bilanziert werden. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- a. eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- b. der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- c. eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzis vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

SUSSIMAGE verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steueroberungen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen werden.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder -abflüsse sowie den Nettomarktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtet. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1

Wertschriften

	TCHF	2019	2018
Stand per 1.1.	6'774	6'840	
Zugänge	0	0	
Abgänge	0	0	
Anpassung an Neubewertung	160	-66	
Stand per 31.12.	6'934	6'774	

2

Forderungen Rechteinhaber

	TCHF	2019	2018
Forderungen Rechteinhaber	2'256	2'066	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Wertberichtigung	-40	-40	
Total	2'216	2'026	

3

Sonstige kurzfristige Forderungen

	TCHF	2019	2018
Forderungen Dritte	1'903	1'622	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Wertberichtigung	0	0	
Total	1'903	1'622	

4

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	TCHF	2019	2018
Gegenüber Dritten	4'145	4'150	
Forderungen nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	4'145	4'150	

5

Finanzanlagen

	TCHF	Finanzanlagen
Anschaffungskosten 2018		
Stand per 1.1.2018	52'713	
Zugänge	20'047	
Abgänge	-11'000	
Anpassung Über-Pari-Bewertung	-56	
Stand per 31.12.2018	61'704	
Anschaffungskosten 2019		
Stand per 1.1.2019	61'704	
Zugänge	0	
Abgänge	-4'000	
Anpassung Über-Pari-Bewertung	-140	
Stand per 31.12.2019	57'564	

6 Sachanlagen

	TCHF	Mobi- liar	EDV- Anla- gen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2018				
Stand per 1.1.2018	187	113	300	
Zugänge	3	0	3	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2018	190	113	303	
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2018	190	113	303	
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2018	-158	-100	-258	
Planmässige Abschreibungen	-15	-7	-22	
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2018	-173	-107	-280	
Buchwert per 31.12.2018	17	6	23	
Bruttoanschaffungskosten 2019				
Stand per 1.1.2019	190	113	303	
Zugänge	4	3	7	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2019	194	116	310	
Nettoanschaffungskosten				
Stand per 31.12.2019	194	116	310	
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.2019	-173	-107	-280	
Planmässige Abschreibungen	-15	-8	-23	
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.2019	-188	-115	-303	
Buchwert per 31.12.2019	6	1	7	

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

	TCHF	2019	2018
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	8'865	6'685	
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	8'865	6'685	

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

	TCHF	2019	2018
Verbindlichkeiten Dritte	236	1'356	
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0	
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen	0	0	
Total	236	1'356	

Es handelte sich im Vorjahr um Erlöse aus Gemeinsamen Tarifen, die den vier Schwestergesellschaften zustanden, die aber noch nicht überwiesen wurden.

9 Kurzfristige Rückstellungen

	TCHF	2019	2018
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	54'576	55'917	
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2018)	-54'576	-55'917	
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:			
für Gemeinsame Tarife 1-3	48'795	50'750	
für Gemeinsame Tarife 4 und 12*	23'033	1'354	
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	15	70	
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10	1'761	2'402	
Total erfolgswirksame Bildung	73'604	54'576	
Verwaltungskosten	-2'604	-2'840	
Weiterleitung SSA, Akonto	-3'429	-3'767	
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	67'571	47'969	
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1'446	1'362	
Erfolgswirksame Bildung	1'159	645	
Beanspruchung	-788	-561	
Erfolgswirksame Auflösung	0	0	
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1'817	1'446	
Davon entfallen auf:			
Senderechte/VoD	913	735	
Schwestergesellschaften Schweiz	140	100	
Ausland	623	509	
Auslandsammeltopf	141	102	
Total kurzfristige Rückstellungen	69'388	49'415	

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge einer Einigung mit den Sendeunternehmen deblockiert.

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteile-relevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2018 (Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

	TCHF	GT 1–3	GT 4+12	GT 5	GT 6	GT 7, 9, 10	Total
Brutto		50'750	1'354	38	32	2'402	54'576
Verwaltungskosten 2018		–2'630	–70	–2	–2	–124	–2'828
Fondsbeiträge 2018 (10%)		–4'812	–128	–4	–3	–228	–5'175
Netto		43'308	1'156	32	27	2'050	46'573
Anteil IRF (Sendeunternehmen)		–21'654	–54	0	0	–683	–22'391
Anteil SSA für frankofone Werke		–2'914	–141	–7	0	–179	–3'241
GÜFA-Pauschale für Pornofilme		–1	–18	–5	0	0	–24
Verteilsumme		18'739	943	20	27	1'188	20'917
Zuschlag aus GT 6				0	0		0
Fehlerrückstellung		–187	–14	–1		–36	–238
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:		–1'125	–57	–3		–71	–1'256
01.07.2019–30.06.2020: 80%		–900	–45	–2		–57	–1'004
01.07.2020–31.12.2024: 20%		–225	–11	–1		–14	–251
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung		17'427	872	16	27	1'081	19'423
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)			–9			9	0
Zuschlag aus GT 5/6			43	–16	–27		0
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen		25	27			2	54
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung		17'452	933	0	0	1'092	19'477
Ausgleich SSA frankofone Urheber		108	–31			60	137
Total Individualverteilung SUISSIMAGE		17'560	902	0	0	1'152	19'614

Passive Rechnungsabgrenzung

	TCHF	2019	2018
Passive Rechnungsabgrenzung GT 12*		0	35'260
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		691	255
Kontokorrente		-23	-24
Ferienabgrenzung		98	88
Total		766	35'579

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge einer Einigung mit den Sendeunternehmen deblockiert.

Langfristige Rückstellungen

	TCHF	2019	2018
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.		2'332	2'361
Erfolgswirksame Bildung		1'824	813
Beanspruchung (Nachabrechnungen)		-825	-823
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-8	-10
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-9	-9
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.		3'314	2'332
Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.		2'689	2'453
Erfolgswirksame Bildung		479	275
Einlage unbeanspruchte Kreditoren		311	289
Einlage Zahlungsretouren		14	2
Beanspruchung (Auszahlungen)		-3	-6
Erfolgswirksame Auflösung über OA		-9	-15
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung		-370	-309
Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.		3'111	2'689
Total langfristige Rückstellungen		6'425	5'021

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter Ordentlicher Abrechnung. Bei jeder Ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

Eigenkapital

SUSSIMAGE verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch SUISSIMAGE TCHF	GT 1 Weitersenden auf TV-Screen	GT 2a Weitersenden mit Umsetzern	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12* Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	94'871	0	1'424	73'664
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	-65	0	0	0
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	94'806	0	1'424	73'664
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):				
SUISA	16'418	0	135	2'746
ProLitteris	6'692	0	76	1'541
SSA	3'123	0	38	770
SWISSPERFORM	23'794	0	356	9'856
IRF	0	0	0	6'454
SUSSIMAGE	44'779	0	819	52'297
Vorjahr	46'397	38	954	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 3a-c Sendeempfang Billag SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4d Privates Kopieren: AV-Festplatten SUISA	GT 4e Privates Kopieren: Mobiltelefone SUISA
Anteil SUSSIMAGE	3'197	171	44	349
Vorjahr	3'361	263	106	417

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 4f Privates Kopieren: Tablets SUISA	GT 5 Vermieten durch Videotheken SUISA	GT 6a/b Vermieten durch Bibliotheken ProLitteris	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris
Anteil SUSSIMAGE	606	14	1	1'411
Vorjahr	568	38	32	1'839

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft TCHF	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderung ProLitteris	GT 11/13 Archive & Verwaiste Rechte SWISSPERFORM
Anteil SUSSIMAGE	351	0	0
Vorjahr	563	0	0

* Die Einnahmen GT 12 2017 und 2018 wurden infolge einer Einigung mit den Sendeunternehmen deblockiert.

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUSSIMAGE das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung

Ertrag aus übrigen Urheberrechten (freiwillige Kollektivverwertung):

Senderechte/VoD TCHF 1'811,2 (TCHF 1'807,0);
Schwestergesellschaften Inland TCHF 497,5 (TCHF 376,9);
Schwestergesellschaften Ausland TCHF 1'470,7 (TCHF 2'231,7);
Auslandsammeltopf TCHF 177,1 (TCHF 109,8).

15

Verteilung/Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

	TCHF	2019	2018
Akontozahlungen SSA-Pauschale		3'429	3'767
Total Obligator. Kollektivverwertung	3'429	3'767	
Weiterleitung Senderechte/VoD		1'557	1'878
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		357	272
Weiterleitung Ausland		847	1'723
Weiterleitung Sammelpf		36	7
Einlage in übrige Rückstellungen		1159	645
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3'956	4'525	
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	7'385	8'292	
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse		98'017	47'969
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	98'017	47'969	
Total Verteilung von Erlösen	105'402	56'261	

Die im Rahmen der Gemeinsamen Tarife für die vier Schwestergesellschaften einkassierten und an diese überwiesenen Anteile werden als Vermittlergeschäft behandelt und die eigenen Anteile von SUISSIMAGE als Umsatz ausgewiesen.

16 Personalaufwand

	TCHF	2019	2018
Löhne*		2'808	2'744
Sozialleistungen**		597	583
Übriger Personalaufwand		2	6
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorganisationen/Versicherungen)		-233	-276
Total Personalaufwand	3'174	3'057	

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 207,0 (TCHF 201,0). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (430 Stellenprozent) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 697,0 (TCHF 679,0) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:2,7. SUISSIMAGE trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 285,5 für Personalvorsorge (TCHF 284,5).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 26,1 (26,2).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von SUISSIMAGE ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung VFA/FPA mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprinzips:

Gruppe der Versicherten: Film- und AV-Branche

Anzahl Versicherte: ca. 1'700

Vorsorgewerk: VFA/FPA

Prinzip: Beitrag

Die Vorsorgestiftung VFA/FPA ist eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt ist. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität sind bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert.

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

	Prozent	2018	2017
Deckungsgrad		102,96	102,62

Die Zahl für 2019 liegt noch nicht vor. Wir erwarten jedoch keine wesentliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr.

	TCHF	2019	2018
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand		285	284

17

Honorar und Spesen Vorstand/Präsidium/Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 166,4 (TCHF 162,4) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18 Übriger Sachaufwand

	TCHF	2019	2018
Raummieten		231	237
Versicherungen		6	7
Energieaufwand		8	9
Unterhalt und Reparaturen		19	21
Revisionsstelle		43	43
Übrige Verwaltungskosten		271	378
Informatik		345	254
PR/Werbung/GV		180	208
Total übriger Sachaufwand	1'103	1'157	

19

Finanzergebnis

	TCHF	2019	2018
Kapitalzinsentrag		276	137
Kursgewinne		0	0
Übriger Finanzertrag		0	0
Total Finanzertrag	276	137	
Kursverluste		116	165
Übriger Finanzaufwand		90	115
Total Finanzaufwand	206	280	

20

Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

WEITERE ANGABEN

Verwaltungskosten

	Prozent	2019	2018
Bruttokostensatz		3,23	5,65
Verwaltungskostenabzug		2,40	4,79

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

	TCHF	2019	2018
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern		2'165	541
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern		11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne		24	72
Total langfristige Vereinbarungen		2'200	624

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49'200 fällig. Der Mietvertrag für die Büros Lausanne dauert bis 30. Juni 2020 und es sind jährlich CHF 47'532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 13. Februar 2020 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 19 bis 29) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsyste m für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Johann Sommer
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Esther Wegmüller
Revisionsexpertin

Bern, 13. Februar 2020



KONTAKT

Bern

SUISSIMAGE
Neuengasse 23
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch

Lausanne

SUISSIMAGE
Rasude 2
CH-1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch

www.suissimage.ch

IMPRESSUM

Redaktionelle Mitarbeit

Valentin Blank, Corinne Frei, Salome Horber,
Eugenia Huguenin-Elie, Annette Lehmann,
Christine Schoder

Übersetzung

Line Rollier

Konzept und Gestaltung

moxi ltd. design + communication, Biel

Fotografie

Myke Simon

Druck

Druckerei Läderach, Bern

Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht

war der 13. Februar 2020

© 2020 SUISSIMAGE



EMA



SUISSIMAGE

Bern +41 31 313 36 36, Lausanne +41 21 323 59 44
mail@suissimage.ch, www.suissimage.ch

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas